

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 06.07.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 6. Juli 1923.) 54. Stück.

Inhalt:

- Nr. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.
- Nr. 174. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.
- Nr. 175. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte (N. G. Bl. S. 266).

Nr. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.
Oldenburg, den 30. Juni 1923.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß die Sätze der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesehbblatt Seite 673 ff. — erlassenen Gebührenordnung für approbierte Tierärzte mit Wirkung vom 1. Juni 1923 an auf das 4000fache und vom 1. Juli 1923 an auf das 6000fache erhöht werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte — Gesetzblatt Seite 211/12 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 30. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 174.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

Oldenburg, den 3. Juli 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, vom 19. Dezember 1901 wird folgendes verordnet:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

im Landesteil Oldenburg: das Ministerium des Innern,

in den Landesteilen Lüneburg und Verden: die Regierungen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Genehmigung der Statuten über die Errichtung von Gewerbegerichten und ihre Änderung durch das Staatsministerium zu erfolgen hat.

Oldenburg, den 3. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 175.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte (R.G.Bl. S. 266).
Oldenburg, den 3. Juli 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte (R.G.Bl. S. 266) vom 22. Juli 1904 wird folgendes verordnet:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

im Landesteil Oldenburg: das Ministerium des Innern,

in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Genehmigung der Statuten über die Errichtung der Kaufmannsgerichte und ihre Abänderung durch das Staatsministerium zu erfolgen hat.

Oldenburg, den 3. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

